

Telefon: 0 233-31925
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR-GL

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

Altglascontainer in der Altstadt-Ost
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01910
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel
am 07.12.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10906

Kurzübersicht zum Beschluss des Bezirksausschusses des 1. Stadtbezirkes
Altstadt-Lehel vom 20.02.2018
Öffentliche Sitzung

Anlass	Empfehlung Nr. 14-20 / E 01910 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 07.12.2017
Inhalt	Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01910 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 07.12.2017 fordert die Aufstellung von Altglascontainern in der Altstadt-Ost
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01910 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 07.12.2017 wird nicht gefolgt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Duales System, Wertstoffsammelsystem, Wertstoffcontainer
Ortsangabe	Altstadt-Ost

**Altglascontainer in der Altstadt-Ost
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01910
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel
am 07.12.2017**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10906

Anlage:

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01910

**Beschluss des Bezirksausschusses des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom
20.02.2018**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01910 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 07.12.2017 fordert die Aufstellung von Altglascontainern im Bereich Altstadt-Ost. In Zukunft sollen die Container bei Baustellen nicht komplett abgebaut werden, sondern in die Nähe versetzt werden.

Begründet wird die Empfehlung der Bürgerversammlung damit, dass es seit über einem Jahr im Bereich Altstadt-Ost keine Wertstoffcontainer mehr gibt, da zwei Wertstoffinseln aufgrund von Baumaßnahmen aufgelöst wurden.

Die Bearbeitung aller Fragen rund um die Verpackungssammlung gehört zu den laufenden Geschäften des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM). Da die Empfehlung ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes betrifft, liegt die Behandlung nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4, 2. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung beim Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

2. Allgemeines zur Verpackungssammlung

Die Einführung der Verpackungsverordnung (VerpackV) 1991 bedeutete für das Abfallrecht, dass zum ersten Mal bestimmte Abfallfraktionen (hier Verpackungen) nicht mehr in die Verantwortung entsorgungspflichtiger Körperschaften fallen; hierfür sollte vielmehr der Handel selbst, der diese Verpackungen in Verkehr bringt, durch Rücknahme verantwortlich sein.

Die Verpackungsverordnung sieht seitdem vor, dass der Handel von seiner Rücknahmeverpflichtung freigestellt (Freistellungserklärung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen) werden kann, wenn ein privates Unternehmen im Rahmen eines sogenannten Dualen Systems die Einsammlung und Verwertung von Verpackungen übernimmt. Zu diesem Zweck wurde damals das erste duale System (DSD-GmbH) gegründet.

Im März 1993 musste der DSD-GmbH das ganze bestehende, bis dahin von der Landeshauptstadt München betriebene, Containersystem übergeben werden, mit der Verpflichtung, dieses sukzessive zu erweitern und in eigener Verantwortung zu betreiben. Mittlerweile haben sich mehrere duale Systeme am Markt etabliert. Diese bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe in München derzeit zweier Entsorgungsfirmen, der Firma Wittmann Entsorgungswirtschaft und der Firma REMONDIS.

Diese Firmen sind nicht Auftragnehmer der Stadt, sondern der privaten dualen Systeme. Es besteht kein irgendwie geartetes Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern der dualen Systeme und der Stadt München.

3. Standortauswahl

Insbesondere ist festzuhalten, dass den Systembetreibern bzw. deren Subunternehmern die Auswahl der Standorte obliegt und somit auch die Suche geeigneter Ersatzstandorte für die aufgelösten Wertstoffinseln. Die Vertragsfirmen der dualen Systeme beantragen für die von ihnen ausgewählten Standorte die erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis nach den Straßenverkehrsvorschriften bzw. nach der Grünanlagensatzung.

Es handelt sich dabei um Sondernutzungen im öffentlichen Raum. Im Rahmen eines sehr aufwändigen Verfahrens wird mit Hilfe der zuständigen städtischen Dienststellen geprüft, ob die ausgewählten Standorte den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Ist dies der Fall, erfolgt eine Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Stadt hat auf die Standortauswahl keinen Einfluss.

Diese Rechtssituation führt letztlich dazu, dass ganz allgemein Vorschläge zu neuen Standplätzen aus der Bürgerschaft oder der Stadtverwaltung inklusive der Bezirksausschüsse vom AWM stets an die Betreiberfirmen der dualen Systeme weitergegeben werden. Ob die Vorschläge jedoch aufgegriffen werden, liegt leider nicht in unserer Hand, da diese immer erst von den Betreiberfirmen akzeptiert und schließlich beantragt werden

müssen. Bei den Sondernutzungsgenehmigungen handelt es sich um sog. mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte, die nur zustande kommen können, wenn ein Antrag der antragsbefugten Betreiberfirma vorliegt. Ein reines Handeln von Amts wegen bedingt die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes gemäß Art. 22 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG, da hier bereits formelle Fehler im Verwaltungsverfahren vorliegen würden.

Weiterhin kann auch die Landeshauptstadt München nicht durchsetzen, dass überhaupt von einer Genehmigung Gebrauch gemacht wird. In der Vergangenheit ist es vielfach vorgekommen, dass von der Landeshauptstadt München genehmigte Containerstandorte von den Firmen niemals aufgestellt und auch nicht gewünscht wurden. Der Landeshauptstadt München blieb somit schlussendlich nichts anderes übrig, als die Genehmigung zu widerrufen.

Eine intensive Suche nach möglichen Standorten für Wertstoffinseln in der Altstadt blieb leider erfolglos. Bedauerlicherweise konnten vom AWM keine geeigneten Plätze ausfindig gemacht werden. Auch die Betreiberfirmen haben bisher keine Standorte beantragt. Es bleibt uns daher leider nur darauf hinzuweisen, die nächstgelegene Wertstoffinsel in der Alexandrastraße 4/5 für die Entsorgung der Verpackungsabfälle zu nutzen.

Der AWM wird jedoch nochmals an die Betreiberfirmen herantreten und bitten, dass auch bei länger andauernden Baustellen vorübergehende Alternativstandorte (ggf. auch mit kleineren Behältern) geprüft werden.

Erfahrungsgemäß ist es für die Betreiberfirmen allerdings äußerst schwierig, alternative Standplätze einzurichten, da diese trotz aller Bemühungen und intensiver Suche kaum mehr realisierbare Standorte finden. Insbesondere die sehr dichte Bebauung und die zum Teil sehr engen Straßen erschweren das Finden geeigneter Alternativstandorte in der Altstadt. Auch das einfach anmutende Versetzen der Container in die Nähe des bisherigen Standortes ist daher zumeist nicht möglich.

4. Entscheidungsvorschlag

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01910 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 07.12.2017 wird nicht gefolgt.

5. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Ulrike Boesser, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01910 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 07.12.2017 – laufende Angelegenheit (Art. 88 Abs. 3 GO i. V. m. BetriebsS des AWM) – wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01910 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 07.12.2017 wird nicht gefolgt.
3. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01910 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 07.12.2017 ist somit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel

Der Vorsitzende

Der Referent

Wolfgang Neumer
Bezirksausschussvorsitzende

Axel Markwardt
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb VR-GL

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

II. An

Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel

Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle

Direktorium – HA II/V

AWM – Zweiter Werkleiter

AWM - PR

z.K.

Am _____